

ANHANG II Finanzordnung: Beiträge im Zusammenhang mit kirchlichen Bauten (Baubeiträge)

vom 24. März 2021

Grundlage: §14 Absatz 1 Buchstabe b) Finanzordnung

§ 1 Äufnung und zulässige Verwendung

¹ Die Kantonalkirche stellt jährlich 5% (gerundet auf TCHF) der Kirchensteuereinnahmen der juristischen Personen (KiStjP) für Beiträge im Zusammenhang mit kirchlichen Bauten zur Verfügung. Diese Mittel werden in den Fonds «Reserve für Baubeiträge» eingelegt, dem auf entsprechenden Antrag hin Beiträge an die Kirchgemeinden für reguläre Projekte entnommen werden.

² Die Baubeiträge an die Kirchgemeinden im Zusammenhang mit kirchlichen Bauten sind in erster Linie für die Kirchen, die Pfarrhäuser und die Kirchgemeindehäuser (reguläre Bauprojekte) zu verwenden, unabhängig davon, ob diese Bauten neu erstellt, erworben, renoviert oder an die Stiftung Kirchengut zurückgegeben werden.

³ Baubeiträge können auch an die im Rahmen der Rückgabe von kirchlichen Bauten an die Stiftung Kirchengut fällige Abgeltung für den aufgeschobenen Unterhalt geleistet werden.

§ 2 Baubeiträge an andere Institutionen

Der Kirchenrat kann im Rahmen der ihm dafür im Budget zur Verfügung stehenden Mittel oder ausnahmsweise der ihm gemäss § 2 Absatz 1 Finanzordnung ausserhalb Budget zustehenden Finanzkompetenz Baubeiträge an Institutionen und Vereine gewähren.

§ 3 Unzulässigkeit von Baubeiträgen und Rückerstattungspflicht

¹ Baubeiträge können nicht in Anspruch genommen werden für:

- a) an Dritte fest vermietete oder zur Vermietung vorgesehene Bauten oder Teile derselben;
- b) die Investition in Finanzvermögen;
- c) Projekte, die ausschliesslich dem kurzfristigen, routinemässigen Unterhalt dienen;
- d) Kleinstprojekte (Netto-Projektaufwand <1% Normsteuer Kirchgemeinde).

² Im Fall der Veräusserung eines Pfarrhauses oder einer anderen durch die Kirchgemeinde genutzten Liegenschaft innert zehn Jahren ist der Baubeitrag pro-rata-temporis zurückzuerstatten bzw. wird dieser Betrag bei einem Ersatzkauf in der Berechnung des Baubeitrages an die neue Liegenschaft in Abzug gebracht.

§ 4 Berechnung

¹ Der Beitragssatz für reguläre Bauprojekte richtet sich nach dem Netto-Projektaufwand, dem Betrag der Kirchensteuern und Kirchensteuerfuss der Kirchgemeinde. Er setzt sich zusammen aus einem Grundbeitrag, einem Beitrag je nach Eigenleistung und einem Beitrag je nach Projektlast.

² Die Beitragsformel für reguläre Baubeiträge lautet:
"Baubeitrag (in Prozent des Nettoaufwands) =
Grundbeitrag + Beitrag nach Eigenleistung + Beitrag nach Projektlast"

³ Es gelten folgende Definitionen:

- a) Nettoprojektaufwand (NPA): Projektaufwand nach Abzug des Beitrags der Stiftung Kirchengut;
- b) Norm-Steuerertrag (Normsteuer): (theoretischer) Steuerertrag der Kirchgemeinde bei Anwendung des mittleren Steuerfusses;
- c) Grundbeitrag: Fester Prozentsatz des NPA (für alle Kirchgemeinden 7.5%);
- d) Eigenleistung: Steuerfuss gilt als Mass, Betrag zwischen 0-10% des NPA.

⁴ Tabellarische Übersicht:

[TABELLE 1: Grundbeitrag und Beitrag für die Eigenleistung]

Tabelle 1 zeigt die Summe von Grundbeitrag und Beitrag für die Eigenleistung (Summanden 1 und 2).

[TABELLE 2: Beitrag für die Projektlast]

Tabelle 2 zeigt den Beitrag für die Projektlast (Summand 3).

§ 5 Härtefälle

¹ Ein doppelter Beitrag wird gewährt, falls die Kirchgemeinde:

- a) weniger als 1'201 Mitglieder hat;
- b) über einen Steuerfuss verfügt, der im vorletzten und vorvorletzten Rechnungsjahr vor der Gesucheinreichung 10% oder mehr über dem Durchschnittssteuerfuss aller evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Kanton liegt;
- c) über Steuereinnahmen pro Mitglied im vorletzten und vorvorletzten Rechnungsjahr vor der Gesucheinreichung von 90% oder weniger des Durchschnitts aller evangelisch-reformierten Kirchgemeinden im Kanton verfügt.

² Bei den Mitgliederdaten sind die Daten am Ende des der Gesuchseinreichung vorangehenden Jahres, bei den Steuerdaten die Daten des letzten und vorletzten Rechnungsjahres vor Gesucheinreichung relevant.

³ Für eine Beitragsgewährung muss die Kirchgemeinde alle drei Kriterien in der erwähnten Periode erfüllen. Kirchgemeinden mit mehr als einer Kirche müssen nur eines der beiden finanziellen Kriterien (Absatz 1 Buchstaben b) und c)) erfüllen.

§ 6 Akontozahlung

Bei grösseren Bauvorhaben können maximal 80% des berechneten Baubeitrags gemäss Baufortschritt in Tranchen als Akontozahlung ausgerichtet werden.

§ 7 Vollzug und Delegation ausführender Bestimmungen

Der Kirchenrat vollzieht die Regelung zu den Baubeiträgen und bestimmt die weiteren Einzelheiten bezüglich Beitragsermittlung, Entrichtung der Beiträge, Rückerstattungspflicht und Ausnahmen.